

Beschäftigungsbonus

FAQ Abrechnung

1. Allgemeine Fragen

1.1. **Die Genehmigung des Antrags ist per E-Mail eingegangen. Müssen weitere Schritte gesetzt werden?**

Wir informieren Sie vor Ihrer Abrechnung per E-Mail und lassen Ihnen dabei alle wichtigen Informationen zum Abrechnungsprozedere zukommen.

1.2. **In welchem Zeitraum muss die Abrechnung online im aws Fördermanager abgesendet werden?**

Die Abrechnung kann online im aws Fördermanager innerhalb von drei Monaten ab Abrechnungstichtag vorgenommen werden. Die jeweiligen Abrechnungszeiträume und Fristen finden Sie im Vertrag unter Punkt 3. Auszahlung der Förderung.

1.3. **Welche Dokumente können für die Abrechnung vorbereitet werden?**

Über die Schnittstelle zum Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erhält die aws Nachweise für den Großteil der beantragten Arbeitsverhältnisse. Nachweise für jene Arbeitsverhältnisse, die nicht über die Schnittstelle abgefragt werden, können Sie im aws Fördermanager hochladen.

Diese Nachweise sind zum Beispiel:

- Ausbildungsbestätigungen
- Bestätigung der Vormerkung beim AMS
- Aufenthaltstitel
- Lohn- und Gehaltskonten

1.4. **Welche Punkte sind im Zuge der Abrechnung von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen?**

Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigt die Korrektheit der Angaben zum Beschäftigtenstand auf Basis der vorliegenden Personalverrechnungsdaten bzw. Informationen.

1.5. In der Richtlinie steht, dass die Abrechnung einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten muss. Wie sind diese Unterlagen zu erbringen?

Im Zuge der Abrechnung im aws Fördermanager erbringen Sie alle erforderlichen Unterlagen.

1.6. Ein beantragter Arbeitnehmer scheint nicht im Anhang des Vertrages auf. Wurde dieser nicht berücksichtigt?

Arbeitnehmer, die nicht im Anhang aufscheinen, erfüllen die Förderungsvoraussetzungen der Sonderrichtlinie nicht.

1.7. Wie können neue Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemeldet werden?

Dies ist seit 31.01.2018 nicht mehr möglich. Lediglich Ersatzarbeitskräfte können gemeldet werden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter

<http://www.beschaefigungsbonus.at/abrechnung/ersatzarbeitskraefte/>.

1.8. Ein Arbeitnehmer hat das Unternehmen verlassen. Ist der Austritt zu melden?

Das Austrittsdatum kann der aws via aws Fördermanager bekanntgegeben werden. Dazu bitte neben dem Antrag auf „Bearbeiten“ → „Ersatzkräfte melden“ klicken, das Austrittsdatum versorgen und absenden.

1.9. Ein förderungsfähiges Arbeitsverhältnis endet nach Ablauf der viermonatigen Mindestbeschäftigungsdauer. Dadurch kann bei Abrechnung kein Beschäftigungszuwachs nachgewiesen werden (d. h. der Beschäftigtenstand bleibt unverändert). Gelangt der Zuschuss dennoch zur Auszahlung?

Ja, da alle Förderungskriterien vorliegen wird dieses Arbeitsverhältnis zum Abrechnungszeitpunkt im Beschäftigtenstand berücksichtigt.

1.10. Ist eine systematische Umwandlung von Voll- in Teilzeitarbeitsverhältnisse zur Erhöhung des Beschäftigtenstandes zulässig?

Nein, eine systematische Umwandlung von Voll- in Teilzeitarbeitsverhältnisse ist nicht zulässig. Zu diesem Zweck sind bei Abrechnung die gesamten Jahresbeitragsgrundlagen des antragstellenden Unternehmens nachzuweisen.

1.11. Was passiert, wenn der Referenzwert am ersten Abrechnungstichtag nicht überschritten wird?

Falls das Unternehmen den Referenzwert am Abrechnungstichtag nicht mit zumindest einem Kopf überschreitet, kommt es zu keiner Auszahlung des Zuschusses für das erste Förderungsjahr. Falls der Referenzwert im zweiten Jahr mit zumindest einem Kopf überschritten wird, kann die Abrechnung für das zweite Förderungsjahr vorgenommen werden.

1.12. Kann der Zuschuss für Arbeitsverhältnisse ausbezahlt werden, die zum Abrechnungszeitpunkt noch keine vier Monate bestehen?

Nein, da zum Abrechnungszeitpunkt die Förderungsvoraussetzungen (Mindestbeschäftigungsdauer von vier Monaten) noch nicht erfüllt sind. In diesem Fall gelangt der komplette Zuschuss für dieses Arbeitsverhältnis im Folgejahr zur Auszahlung.

Beispiel:

Erstantragstellung und Nachweis des ersten Arbeitsverhältnisses:	15.08.2017
Antragserweiterung und Nachweis eines weiteren Arbeitsverhältnisses:	01.05.2018
Abrechnung per:	14.08.2018

Das am 01.05.2018 nachgewiesene Arbeitsverhältnis besteht zum Zeitpunkt der Abrechnung noch keine vier Monate. Da die Förderungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt sind, wird der Zuschuss für den Zeitraum 01.05.2018 bis 14.08.2019 zur Gänze im Folgejahr ausbezahlt.

2. Die Abrechnung im aws Fördermanager

2.1. Ich habe die Genehmigung per E-Mail erhalten, habe aber keinen aws Fördermanager-Account. Wie kann ich die Abrechnung vornehmen?

Um einen aws Fördermanager-Account zu erstellen, gehen Sie bitte auf <https://www.foerdermanager.aws.at> und auf „Jetzt registrieren!“. Nach Ausfüllen der notwendigen Angaben und Klick auf „Jetzt registrieren“ erhalten Sie ein Bestätigungs-E-Mail. Nach Klick auf den Link im E-Mail gelangen Sie auf die Login-Seite des aws Fördermanagers und können sich nun einloggen.

2.2. In welchem Bereich im aws Fördermanager kann die Abrechnung vorgenommen werden?

Im aws Fördermanager in der Übersicht klicken Sie bitte bei Ihrem Antrag auf „Bearbeiten“ – „Abrechnen“. Nun können Sie die Abrechnung vornehmen.

2.3. Ein beantragter Arbeitnehmer scheint nicht bei den förderungsfähigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf. Wurde dieser nicht berücksichtigt?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht im Schritt 0-Abrechnung aufscheinen, erfüllen die Förderungsvoraussetzungen der Sonderrichtlinie nicht.

2.4. Wie ist der Begriff Bruttoentgelt definiert?

Das Bruttoentgelt meint das Bruttogehalt inklusive Sachbezüge, Sonderzahlungen, Überstundenentgelte sowie alle weiteren sozialversicherungspflichtigen Zahlungen.

2.5. Welche Lohnnebenkosten sind förderungsfähig?

Der Lohnnebenkostenbegriff umfasst folgende Dienstgeberbeiträge:

- Krankenversicherungsbeitrag
- Unfallversicherungsbeitrag
- Pensionsversicherungsbeitrag
- Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- IESG-Zuschlag (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz)
- Wohnbauförderungsbeitrag
- Mitarbeitervorsorge (BMSVG)
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (Kammerumlage der Wirtschaftskammer)
- Kommunalsteuer

2.6. Welche Lohnnebenkosten sind nicht förderungsfähig?

Nicht förderungsfähig sind Lohnnebenkosten, die über den o. a. Lohnnebenkostenbegriff oder die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage hinausgehen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um den Nachtschwerarbeitsbeitrag oder die U-Bahn-Steuer. Verzugszinsen, Säumniszuschläge, Verwaltungsstrafen, Beitragszuschläge und Ordnungsbeiträge können ebenfalls nicht gefördert werden.

2.7. Für welchen Zeitraum sind Bruttogehalt und Dienstgeberbeiträge anzugeben?

Bruttogehalt und Dienstgeberbeiträge sind für den jeweiligen Förderungszeitraum anzugeben. Dieser Zeitraum wird im aws Fördermanager bei den Angaben zu den Arbeitsverhältnissen angezeigt. Bitte beachten Sie, dass die Höhe der Förderung mit der ursprünglich beantragten Summe gedeckelt ist.

2.8. Wann und wie wird der Beschäftigungszuwachs ermittelt?

Der Referenzwert wird mit dem zum Abrechnungsstichtag gültigen Beschäftigtenstand verglichen. Sofern ein Beschäftigungszuwachs von zumindest einem Kopf vorliegt, gelangt der Zuschuss vollständig oder anteilig zur Auszahlung.

2.9. Wie ist der Beschäftigtenstand im Falle von Unternehmensübernahmen nach § 3 AVRAG zu ermitteln?

Im Falle von Übernahmen nach § 3 AVRAG ist der Beschäftigtenstand ab dem Übernahmzeitpunkt auf Ebene des übergabenden und übernehmenden Unternehmens zu ermitteln und zu addieren.

Beispiel:

Unternehmen A (10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) wird in das antragstellende Unternehmen B (5 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) eingegliedert. Der Beschäftigtenstand liegt daher bei 15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

3. Ersatzarbeitskräfte

3.1. Was sind Ersatzarbeitskräfte?

Scheiden bereits beantragte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorzeitig aus Ihrem Unternehmen aus, können neu aufgenommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Förderung eintreten (sogenannte Ersatzarbeitskräfte).

Dies ist möglich, sofern das ursprünglich beantragte Arbeitsverhältnis zumindest vier Monate aufrecht war und die Ersatzarbeitskraft die Förderungsvoraussetzungen nach Punkt 6.1.1. der Sonderrichtlinie Beschäftigungsbonus erfüllt.

Der Eintritt der Ersatzarbeitskraft kann mit oder ohne Verzögerung erfolgen, jedenfalls aber nach Beendigung des ursprünglich beantragten Arbeitsverhältnisses. Ersatzarbeitskräfte treten zu gleichen Konditionen in die Förderung ein (d. h. die Zuschusshöhe ist durch die ursprünglich beantragte Förderung gedeckelt) und können auch nach dem 31.01.2018 über den aws Fördermanager erfasst werden.

3.2. Wie funktioniert die Meldung von Ersatzarbeitskräften?

Gehen Sie auf die Internetseite <https://foerdermanager.aws.at> und melden Sie sich mit Ihren Login-Daten im aws Fördermanager an.

Klicken Sie bei Ihrem Antrag unter dem Pfad „Bearbeiten“ auf „Ersatzarbeitskräfte melden“.

Geben Sie unter Schritt 1 „Gemeldete Arbeitsverhältnisse“ das Austrittsdatum der Person bekannt. Sofern es sich um keine Saisonarbeitskraft handelt, können Sie nun eine Ersatzarbeitskraft melden. Sollte noch keine Ersatzarbeitskraft eingestellt sein, können Sie diese ab Beginn der Pflichtversicherung im Punkt 2 „Ersatzarbeitskraft“ melden.

Bitte beachten Sie:

Die Meldung der Ersatzarbeitskräfte ist an keine 30-Tagesfrist gebunden, hat jedoch vor dem Abrechnungsstichtag zu erfolgen. Falls es sich um den Austritt nachgemeldeter Personen handelt, können Sie für dieses Arbeitsverhältnis erst nach Förderungsgenehmigung eine Ersatzarbeitskraft melden.

Im letzten Schritt bestätigen Sie bitte die angeführten Aussagen und klicken Sie auf „Nachmeldung absenden“. Anschließend erhalten Sie ein automatisches Bestätigungse-Mail.

3.3. Wie wird die viermonatige Mindestbeschäftigungsdauer ermittelt?

Für die Beurteilung der viermonatigen Mindestbeschäftigungsdauer sind Beginn und Ende der Pflichtversicherung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers heranzuziehen.

3.4. Welche einschlägigen Zuschussförderungen schließen den Beschäftigungsbonus aus?

Wird ein Arbeitsverhältnis bereits im Zuge von

- aws Lohnnebenkostenförderung für innovative Start-ups (aws)
- Eingliederungsbeihilfe „Come Back“ (AMS)
- Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen, die die ersten Beschäftigten einstellen (AMS)
- Entgeltbeihilfe (BMASK)
- Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe (BMASK)
- InnovationsassistentInnen/-beraterInnen für KMU (Land Oberösterreich)
- Beschäftigungsbonus (Land Kärnten)
- Förderung der 1. Anstellung bei einem EPU (Land Vorarlberg)
- Innovationsassistent 2018 | 2019 (Land Kärnten)
- InnovationsassistentIn (Land Niederösterreich)
- InternationalisierungsassistentIn (Land Kärnten)

gefördert bzw. soll für dieses Arbeitsverhältnis parallel zum Beschäftigungsbonus eine der angeführten Förderung beantragt werden, kann für die betreffende Person kein Beschäftigungsbonus gewährt werden. Die Liste der Zuschussförderungen wird laufend adaptiert und auf www.beschaefigungsbonus.at veröffentlicht.

Der Erhalt des Beschäftigungsbonus könnte in anderen Förderungsprogrammen einen Ausschluss- oder Doppelförderungstatbestand darstellen. Nähere Informationen finden Sie in den jeweiligen Förderungsrichtlinien.

3.5. Sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die bereits im Unternehmen bzw. im Konzernverbund beschäftigt waren förderungsfähig?

Der Beschäftigungsbonus kann gewährt werden, sofern die betreffende Arbeitnehmerin bzw. der betreffende Arbeitnehmer in den sechs Monaten vor Aufnahme des zu fördernden Beschäftigungsverhältnisses nicht im Unternehmen bzw. im Konzern beschäftigt oder tätig waren. Der Begriff „beschäftigt“ oder „tätig“ inkludiert auch:

- Leiharbeitskräfte,
- geringfügig Beschäftigte,
- freie Dienstnehmer,
- Karenzierte (aufrechtes Dienstverhältnis),
- Präsenz- und Zivildienstler (aufrechtes Dienstverhältnis).

4. Auszahlung und zukünftige Abrechnungen

4.1. Wann wird der Beschäftigungsbonus ausbezahlt?

Der Beschäftigungsbonus wird einmal jährlich im Nachhinein ausbezahlt. Die erstmalige Abrechnung und Auszahlung erfolgt ein Jahr nach Entstehung des ersten zu fördernden Arbeitsverhältnisses. Eine Vorfinanzierung der Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) durch den Beschäftigungsbonus ist daher nicht möglich.

4.2. Was bedeutet die maximale Zuschusshöhe genau?

Das sind 50 % der Lohnnebenkosten (auf drei Jahre) gerechnet für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Bestandteil des Förderungsvertrages sind.

4.3. Wie hoch fällt der Zuschuss aus?

Die Zuschusshöhe hängt von der Anzahl der zusätzlichen Arbeitsverhältnisse und der Höhe des Jahresbruttoentgelts ab.

Beispiel:

Für ein zusätzliches Arbeitsverhältnis mit einem Jahresbruttogehalt von EUR 35.000,00 sind von Seiten der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers über drei Jahre hinweg Lohnnebenkosten in Höhe von rund EUR 32.000,00 zu entrichten. Die Zuschusshöhe beläuft sich demnach auf insgesamt EUR 16.000,00.

Beispiel:

In einem stark wachsenden Unternehmen entstehen zehn zusätzliche Arbeitsverhältnisse mit einem durchschnittlichen Jahresbruttogehalt von EUR 40.000,00. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat in den kommenden drei Jahren zusätzliche Lohnnebenkosten in Höhe von EUR 366.000,00 zu entrichten. Der Zuschuss beläuft sich daher auf insgesamt EUR 183.000,00.

4.4. Kann es zu einer Aliquotierung des Zuschusses kommen?

Ja, falls zum Abrechnungszeitpunkt ein Zuwachs von zumindest einem Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann, jedoch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stammelegschaft aus dem antragstellenden Unternehmen ausgeschieden sind.

Beispiel:

Referenzwert (vertraglich fixierter Beschäftigtenstand):	10 Arbeitnehmer
Nachweis 1. förderungsfähiger Arbeitnehmer:	01.07.2017
Nachweis 2. förderungsfähiger Arbeitnehmer:	01.10.2017

Ein Arbeitnehmer aus der Stammebelegschaft scheidet aus dem Unternehmen aus.

Referenzwert (vertraglich fixierter Beschäftigtenstand):	10 Arbeitnehmer
Referenzwert (zum Zeitpunkt der Abrechnung):	11 Arbeitnehmer

Der Zuschuss wird aliquotiert, da zwei förderungsfähigen Arbeitnehmern lediglich ein Beschäftigungszuwachs von einer Person gegenübersteht. Der Zuschuss gelangt daher anteilig (d. h. $1/2 = 50\%$) zur Auszahlung.

4.5. Wann erfolgen die weiteren Abrechnungen?

Die Abrechnungszeiträume finden Sie im Vertrag unter Punkt 3. Auszahlung der Förderung.